

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN DER SEARCHTEQ GMBH (AVB LEISTUNGEN)

1 GELTUNG DER AVB / EINZELVERTRAG

- 1.1 Die AVB gelten für die von der SEARCHTEQ GmbH (SEARCHTEQ) angebotenen Dienst- und Werkleistungen (zusammen "Leistungen").
- 1.2 Abweichende und ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt SEARCHTEQ nicht an.
- 1.3 Die AVB in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Beauftragungen von SEARCHTEQ durch den Auftraggeber für die Erbringung von Leistungen.
- 1.4 Die Erbringung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Angeboten von SEARCHTEQ, die der Auftraggeber annimmt, und auf der Grundlage von Beauftragungen durch den Auftraggeber, die SEARCHTEQ schriftlich bestätigt ("Einzelverträge").

2 LEISTUNGEN

2.1 LEISTUNGSUMFANG, LEISTUNGSERBRINGUNG

Der Leistungsumfang wird im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt. Bei den Leistungen handelt es sich nur dann um werkvertragliche Leistungen, wenn diese in dem Einzelvertrag als solche bezeichnet sind und dort auch die Abnahmekriterien festgelegt sind. Anderenfalls werden die Leistungen als Dienstleistungen erbracht.

Die Leistungen werden je nach Vereinbarung und Projektsituation vor Ort beim Auftraggeber oder in den Räumen von SEARCHTEQ erbracht. Die Ablieferung von Teilen des jeweils beauftragten Leistungsumfanges ist zulässig, wenn dies vereinbart oder dem Auftraggeber zumutbar ist.

Für die Durchführung des Einzelvertrages setzt SEARCHTEQ qualifiziertes Personal ein. Der Einsatz und die Arbeitsleistung des Personals werden durch SEARCHTEQ geregelt. SEARCHTEQ hat für ihr im Rahmen der Erfüllung des Einzelvertrages eingesetztes Personal das alleinige Weisungsrecht.

2.2 PROJEKTEAM UND ANSPRECHPARTNER

Abhängig von Größe und Umfang der zu erbringenden Leistungen kann ein gemeinsames Projektteam gebildet werden, welches sich aus Mitarbeitern des Auftraggebers und von SEARCHTEQ zusammensetzt. Wird ein Projektteam gebildet, ist von den Vertragsparteien jeweils ein Projektleiter zu benennen, der jeweils für sein Unternehmen die Koordination der Projektabwicklung übernimmt und die zur planmäßigen Durchführung des Einzelvertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen herbeiführen kann. Das Projektteam plant insbesondere die Aufgaben und die Einsatzorte der Projektmitarbeiter sowie die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers. In den Sitzungen des Projektteams erfolgt ein Review der erbrachten Leistungen. SEARCHTEQ informiert den Auftraggeber über den Austausch von Projektmitgliedern. Der zusätzliche, kostenverursachende Einsatz von weiterem Personal ist zwischen Auftraggeber und SEARCHTEQ schriftlich abzustimmen.

Für den Fall, dass die Bildung eines Projektteams nicht erforderlich ist, wird von beiden Seiten für die Durchführung des betreffenden Einzelvertrages ein Ansprechpartner benannt, der mit den vorgenannten Kompetenzen ausgestattet ist.

2.3 SCHULUNG

SEARCHTEQ weist soweit vereinbart das vom Auftraggeber für die Benutzung der erbrachten Leistungen vorgesehene Personal in deren Handhabung ein.

2.4 LEISTUNGSNACHWEIS

Wenn die Erbringung eines Leistungsnachweises vereinbart ist, erhält der Auftraggeber von SEARCHTEQ eine gemäß der im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen erstellte Aufstellung als Anlage zur Rechnung.

2.5 ÄNDERUNGEN

Änderungen des Leistungsumfanges können durch jede Vertragspartei angestoßen werden. Änderungswünsche sind der anderen Vertragspartei schriftlich zu unterbreiten. Eine Änderung wird erst dann verbindlich, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart wird. Hierzu einigen sich die Vertragsparteien über die ggf. erforderlichen Anpassungen von Terminen, Preisen und anderen relevanten Bedingungen.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

3.1 PFLICHTEN VON SEARCHTEQ

SEARCHTEQ hat die Pflicht:

- den Auftraggeber auf Wunsch in angemessenem Umfang - z.B. monatlich - über den Leistungsstand zu unterrichten;

- den Auftraggeber schriftlich zu informieren, wenn SEARCHTEQ feststellt, dass eine Leistungsanforderung des Auftraggebers nicht erfüllbar ist (z.B. fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig);
- den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen zu informieren, sobald diese für SEARCHTEQ erkennbar werden;
- sich beim Einsatz von Anwendungssoftware nach den Vorgaben des Auftraggebers zu richten;
- bei Abweichungen von den vereinbarten Zeiten für die Leistungserbringung vorher die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und die von ihm benannten Ansprechpartner zu informieren.

3.2 RECHTE VON SEARCHTEQ

SEARCHTEQ hat das Recht:

- Mehraufwand, der vom Auftraggeber verursacht worden ist, gesondert in Rechnung zu stellen;
- Leistungen zu verweigern, wenn und solange nach vorangegangener Mahnung fällige Zahlungen nicht erbracht werden oder Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verletzt werden;
- relevante Vertragsdaten in einem Informationssystem zu speichern und den an der Leistungserbringung Beteiligten zugänglich zu machen.

3.3 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat die Pflicht:

- die in diesen AVB vorgesehenen und anderen vereinbarten Mitwirkungsleistungen termingerecht zu erbringen und insbesondere die Bereitstellung von vereinbarten Ressourcen, Konzepten oder Daten sicherzustellen;
- SEARCHTEQ bei der Erbringung der Leistungen zu unterstützen und insbesondere den Mitarbeitern von SEARCHTEQ, soweit sie vor Ort beim Auftraggeber tätig sind, ausreichende und zweckentsprechend ausgestattete Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen;
- den vereinbarten Preis termingerecht zu bezahlen;
- vereinbarte fachliche Vorgaben sowie weitere notwendige aktuelle Dokumente, Unterlagen und Informationen termingerecht und nach vorher einvernehmlich festgelegten Merkmalen qualitätsgeprüft und vollständig bereitzustellen;
- Versionswechsel bei der von ihm verwendeten Software SEARCHTEQ fortschreibend anzuzeigen;
- die aktuell verwendeten Softwarekomponenten zu benennen;
- die ihm während der Leistungserbringung vorgelegten Unterlagen sowie die Arbeitsergebnisse umgehend zu prüfen und Einwendungen oder offensichtliche Fehler mitzuteilen;
- bei erkennbarer oder geplanter Zunahme des Ressourcenbedarfs diesen Bedarf SEARCHTEQ unverzüglich anzuzeigen;
- alle daraus resultierenden Kosten zu übernehmen, wenn durch SEARCHTEQ vor und bei Vertragsabschluss Hardware- und Softwareinvestitionen speziell für das Projekt getätigt werden müssen und diese dem Auftraggeber vor Tätigung der Investition mitgeteilt werden;
- bei Kündigung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Einzelvertrages vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit die ausschließlich für diese Leistungserbringung beschafften und bereitgestellten Ressourcen zu bezahlen. Weitere Ansprüche von SEARCHTEQ bleiben unberührt.

3.4 RECHTE DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat das Recht:

- die Teilnahme von Vertretern von SEARCHTEQ an auftraggeberbezogenen Arbeits- und Projektgruppen einzufordern. Die Verrechnung erfolgt gesondert.
- über die Verwendung seiner Daten zu entscheiden.

3.5 PFLICHTEN BEIDER VERTRAGSPARTEIEN

Beide Vertragsparteien haben die Pflicht:

- ergänzend zu den Pflichten gemäß Ziffer 2.2 Ansprechpartner für fachliche und kommerzielle Belange zu benennen, die projektbezogene Entscheidungen treffen oder herbeiführen können. Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie in einem von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Dokument niedergelegt sind;
- alle für die Durchführung ihrer vertraglichen Zusammenarbeit erforderlichen Informationen auszutauschen und ggf. benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel in der für den vorgesehenen Zweck geeigneten Beschaffenheit gegenseitig termingerecht zur Verfügung zu stellen;
- die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über alle Störungen und Mängel zu informieren und die Folgen der Störung - soweit absehbar -

aufzuzeigen, wobei ggf. im Einzelvertrag festgelegte Fehlermeldeverfahren einzuhalten sind;

- im Sinne einer kooperativen Problemlösung im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Maßnahmen zu treffen bzw. zu unterstützen, die die Feststellung von Problemen und deren Ursachen erleichtern; insbesondere alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die bei der Fehlersuche und -behebung benötigt werden.

3.6 RECHTE BEIDER VERTRAGSPARTEIEN

Beide Vertragsparteien haben das Recht, mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters der jeweils anderen Vertragspartei zu verlangen, wenn dieser grob gegen vereinbarte Pflichten verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt die Vertragspartei, deren Mitarbeiter ausgetauscht wurde.

4 VERGÜTUNG

4.1 BERECHNUNGSBASIS

Der Auftraggeber zahlt den im Einzelvertrag vereinbarten Preis. Die Berechnung kann entweder auf Basis des Aufwandes bzw. Verbrauchs nach der jeweils gültigen Preisliste oder auf Festpreisbasis oder auf einer Kombination davon erfolgen.

Ist eine Vergütung nach Aufwand bzw. Verbrauch vereinbart und erhöht SEARCHTEQ die Listenpreise und teilt dem Auftraggeber die Preiserhöhung im Vorhinein mit, kann SEARCHTEQ alle Leistungen, die nach dem Inkrafttreten der Preiserhöhung erbracht werden, zu entsprechend erhöhten Preisen abrechnen. SEARCHTEQ kann eine solche Anpassung aber frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluss verlangen. Eine Preissteigerung von mehr als 5 % ist einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Kommt keine Einigung über eine solche Preiserhöhung zustande, können beide Vertragsparteien den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, für den eine Preissteigerung verlangt wird, außerordentlich kündigen.

Das Honorar für die Leistungen wird auf der Grundlage von Nachweisen über erbrachte Arbeitsstunden abgerechnet, soweit nicht ein Festpreis vereinbart ist. Es werden sowohl die Zeiten für Besprechungen vor Ort als auch Arbeitszeiten im Büro von SEARCHTEQ, die für das Projekt des Auftraggebers verwendet werden, angerechnet. Tagessätze beziehen sich auf eine Arbeitszeit von 8,0 Stunden.

4.2 REISE- UND SONSTIGE NEBENKOSTEN

Zusätzlich zur Vergütung gemäß Ziffer 4.1 werden SEARCHTEQ Reisekosten vergütet.

Die Höhe der zu vergütenden Reisekosten richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

50 % der Reisezeit ist als Arbeitszeit anzurechnen.

4.3 RECHNUNGSERSTELLUNG

Die im Rahmen der Erfüllung des Einzelvertrages erbrachten Leistungen berechnet SEARCHTEQ dem Auftraggeber mindestens quartalsweise, ansonsten monatlich in einer detaillierten Rechnung.

4.4 ZAHLUNG

Alle Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen und bedürfen der Schriftform.

Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist ist SEARCHTEQ berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins zu berechnen.

5 ABNAHME VON WERKLEISTUNGEN

Die Abnahme der Werkleistungen durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich. Die Abnahmekriterien werden im Einzelvertrag festgelegt.

Der Auftraggeber führt unmittelbar nach der Bereitstellung der Werkleistungen durch SEARCHTEQ die Abnahme durch und schließt sie innerhalb von 10 Kalendertagen („Abnahmefrist“) ab. Entsprechen die Werkleistungen den im Einzelvertrag festgelegten Anforderungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme in einem Abnahmeprotokoll.

Treten während der Funktionsprüfung Mängel auf, unterrichtet der Auftraggeber SEARCHTEQ unverzüglich. Ein Mangel ist eine Abweichung von der im Einzelvertrag enthaltenen Leistungsbeschreibung. Alle Mängel werden klassifiziert und schriftlich dokumentiert.

Wesentliche Mängel werden von SEARCHTEQ binnen angemessener Zeit beseitigt und die Werkleistungen erneut zur Abnahme bereit gestellt.

Die Abnahme darf wegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigert werden. Beim Vorliegen von nicht wesentlichen Mängeln sind

diese Mängel in der Abnahmeerklärung aufzuführen. Die Mängel werden innerhalb angemessener Zeit von SEARCHTEQ im Rahmen der Mängelhaftung behoben.

Erfolgt die Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Abnahmefrist, gelten die Werkleistungen als abgenommen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Werkleistungen produktiv einsetzt oder weiter verarbeitet.

6 MÄNGELHAFTUNG BEI WERKLEISTUNGEN

Offene Mängel müssen innerhalb der Abnahmefrist gemäß Ziffer 5, versteckte Mängel, innerhalb von 5 Werktagen nach ihrem Auftreten gerügt werden. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

Weist eine Werkleistung von SEARCHTEQ einen Mangel auf, kann SEARCHTEQ nach eigener Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Neulieferung/Neuerstellung ("Nacherfüllung") beseitigen.

Hat der Auftraggeber SEARCHTEQ nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Nachfrist gesetzt und hat SEARCHTEQ die Nacherfüllung verweigert oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels fehl oder ist die Nacherfüllung für SEARCHTEQ unzumutbar, kann der Auftraggeber bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel kann der Auftraggeber nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind vorbehaltlich etwaiger gemäß Ziffer 10 begrenzter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Die Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht für Werkleistungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er auf andere Art und Weise eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt in Fällen von Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

7 WARTUNGSLEISTUNGEN

7.1 SEARCHTEQ übernimmt Wartungsleistungen im Zusammenhang mit anderen Leistungen nur, wenn und soweit dies im Einzelvertrag gesondert geregelt ist.

7.2 STÖRUNGSBEHEBUNG DURCH SEARCHTEQ

Ist im Einzelvertrag eine Störungsbehebung durch SEARCHTEQ vereinbart, werden Störungsmeldungen nach dem zwischen den Vertragsparteien im Einzelvertrag festgelegten Störungsmeldev erfahren abgewickelt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich bei Störungen an die im Einzelvertrag genannte(n) Ansprechpartner von SEARCHTEQ zu wenden. SEARCHTEQ beginnt mit Arbeiten zur Störungsbeseitigung schnellstmöglich. Können Störungen nicht kurzfristig beseitigt werden, stellt SEARCHTEQ - soweit möglich - eine behelfsmäßige, den Auswirkungen der Störung angemessene Lösung zur Verfügung.

8 RECHTE AN DEN ARBEITSERGEBNISSEN

SEARCHTEQ stehen alle Rechte an den Arbeitsergebnissen zu, die sie bzw. die mit der Vertragsdurchführung für sie tätigen Personen erarbeiten. Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Softwareprogramme, einschließlich zugehöriger Dokumentationen, Berichte, Zeichnung und ähnliche Ergebnisse.

Der Auftraggeber erhält an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur eigenen Nutzung. Vor einer weitergehenden Nutzung und/oder Übertragung von Unterlizenzen durch den Auftraggeber ist die schriftliche Zustimmung von SEARCHTEQ einzuholen.

9 SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten („Schutzrechte“) durch die von SEARCHTEQ erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Arbeitsergebnisse hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird SEARCHTEQ nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder (1) die Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen, oder (2) dem Auftraggeber das weitere Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen beschaffen oder (3) die Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der hierfür vom Auftraggeber entrichteten Vergütung abzüglich einer die Zeit der

Nutzung des Arbeitsergebnisses berücksichtigenden Nutzungsentschädigung zurücknehmen.

Dies gilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- SEARCHTEQ hat die Schutzrechtsverletzung zu vertreten
 - der Auftraggeber unterrichtet SEARCHTEQ unverzüglich schriftlich über einen derartigen Anspruch;
 - der Auftraggeber überlässt SEARCHTEQ die alleinige Kontrolle darüber, ob die Ansprüche abgewehrt oder verglichen werden;
 - der Auftraggeber erkennt eine Schutzrechtsverletzung gegenüber Dritten nicht an und
 - der Auftraggeber stellt SEARCHTEQ alle sachdienlichen Informationen und sonstige sachgerechte Unterstützung zur Verfügung.
- Weitergehende Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen sind vorbehaltlich etwaiger gemäß Ziffer 10 begrenzter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Der Anspruch aus dieser Ziffer 9 unterliegt selbst auch der Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 10.

10 HAFTUNG

- 10.1** SEARCHTEQ haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber entstehen, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle der Übernahme einer Garantie. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SEARCHTEQ nur bei Schäden, die zurückzuführen sind auf wesentliche Pflichtverletzungen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht.
- 10.2** SEARCHTEQs Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3** In den Fällen der Ziffer 10.2 haftet SEARCHTEQ je Schadenereignis
- bei Sachschäden bis zur Höhe von € 500.000,00 sowie
 - bei sonstigen Schäden bis zur Höhe von 25 % der nach dem Einzelvertrag zu zahlenden Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer, maximal jedoch bis zur Höhe von € 100.000,00 und insgesamt € 200.000,00 pro Jahr. Über die gesamte Vertragslaufzeit ist die Haftung für solche Schäden auf die Gesamtvergütung begrenzt, wenn die Gesamtvergütung eines Einzelvertrages niedriger als € 500.000,00 ist.
- Ein Schadenereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.
- 10.4** Der Auftraggeber hat angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt. Keine Haftung von SEARCHTEQ besteht für den Verlust von Programmen und Daten, der bei der Einhaltung dieser Pflicht vermieden worden wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung für Datenverlust den Beschränkungen dieser Ziffer 10.
- 10.5** Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Arglist und im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.
- 10.6** Die Haftungsbeschränkungen geltend entsprechend für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von SEARCHTEQ.

11 UNTERAUFTRAGNEHMER

SEARCHTEQ ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

12 GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

12.1 GEHEIMHALTUNG

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurde oder nicht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt zwei Jahre über das Ende des jeweiligen Einzelvertrages hinaus fort, in dessen Rahmen die Angelegenheit mitgeteilt wurde bzw. zur Kenntnis gelangte. Die Verpflichtung gilt nicht für Angelegenheiten, die öffentlich bekannt sind oder es ohne Verschulden der Vertragspartei werden, der diese Angelegenheiten mitgeteilt worden sind.

12.2 DATENSCHUTZ

SEARCHTEQ verarbeitet Daten des Auftraggebers nur im Auftrag entsprechend den jeweiligen einzelvertraglichen Absprachen. Der

Auftraggeber bleibt in jedem Fall Herr der Daten und hat das alleinige Verfügungsrecht.

SEARCHTEQ wird die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes für die Datenverarbeitung im Auftrag einhalten.

Werden Unterauftragnehmer oder Freie Mitarbeiter eingeschaltet, wird SEARCHTEQ die vertraglichen Vereinbarungen so gestalten, dass diese den Schutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und SEARCHTEQ entsprechen.

SEARCHTEQ wird den Auftraggeber bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und andere Unregelmäßigkeiten informieren. Der Auftraggeber wird SEARCHTEQ unverzüglich informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Prüfung von Arbeitsergebnissen feststellt.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 VERTRAGSÄNDERUNGEN, SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrags bedürfen der Schriftform und werden mit Unterschrift beider Vertragsparteien rechtswirksam.

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die zeichnungsberechtigten Stellen beider Vertragsparteien.

13.2 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Forderungen hat SEARCHTEQ an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, die Zurückbehaltung würde dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung der Interessen der Vertragsparteien nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen.

13.3 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Einzelvertrages oder dieser AVB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Einzelvertrages oder der AVB nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch wirksame oder durchführbare ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen. Wenn Bestimmungen des Angebotes der (auch ergänzenden) Auslegung bedürfen, so soll diese (auch ergänzende) Auslegung so erfolgen, dass dem Geiste, Inhalt und Zweck dieses Angebotes Rechnung getragen wird. Maßgeblich soll derjenige Regelungsgehalt sein, den die Vertragsparteien festgelegt hätten, wenn sie die Auslegungsbedürftigkeit oder Lückenhaftigkeit des Vertrages erkannt hätten.

13.4 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf von Waren.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag ist Frankfurt am Main. SEARCHTEQ kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen.

Hinweis gemäß § 33 BDSG:

Name und Anschrift des Kunden sowie alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert.